Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von so grosser Bedenklichkeit gewesen wäre. Es giebt einige Krankheiten und Grade der Krankheiten, wo das Fleisch der Thiere zum Genuß unschädlich ist.

Allgemein dürfte also wohl das Verbot seyn, daß das Fleisch kranker Thiere nicht öffentlich, auch nicht um einen geringern Preis verkauft und nicht einmal unentgeltlich ausgetheilt werde, in so fern nemlich die Untersuchung nicht allein durch die Fleischbeschauer, sondern den Physikus geschehen, und dessen durch Gutachten dahin geht, daß ein solches Fleisch ohne Schaden der Gesundheit nicht genossen werden dürfe. Nicht Abweichung von der gesunden natürlichen Beschaffenheit ist Krankheit und Ursache zu einer gänzlichen Verwerfung. Um also nicht ohne Noth das Unglück eines armen Bauern, dessen Stück Vieh oft sein ganzes Vermögen ausmacht, zu vergrössern, sollten Ausnahmen statt haben.

§. 15. Wenn ein Stück finnig fällt ꝛc. — Seitdem H. Goeze die Entdeckung gemacht, daß die Finnen im Schweinfleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, und noch durch kein Exempel erwiesen worden, daß je ein Mensch von finnigem Fleisch krank geworden, so darf die Polizey nicht weiter gehen, als nur um den aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Eckel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf unter dem Namen eines gesunden verbieten, hingegen unter dem Namen eines finnigen gar wohl billigen, um dem Armen, der dazu Lust hat, dadurch nicht ein wohlfeiles Nahrungsmittel zu entreissen.

Eben so ist die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs nichts weniger als eine wirkliche Krankheit, sondern vielmehr ein Naturspiel, worunter die Säfte nicht das geringste leiden, also das Fleisch solcher Thiere ganz unschädlich ist; so auch das Ueberfüttern.

§. 17. Bey Bestimmung des Alters der zu schlachtenden Kalber ist das Alter von 14 Tagen zu gering; der Regel nach sollte kein Kalb gestochen werden, das unter 4 oder aufs wenigste vierthalb Wochen alt ist. Für ein Spannferkel sollten 3 Wochen und für ein Lamm 6 Wochen zum wenigsten bestimmt seyn.

Hier sollte auch der Vorsicht erwähnt seyn, daß keine Kalber, die von verdächtigen Kühen gefallen oder ihre Milch getrunken haben, eher geschlachtet werden, als bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesauget, und dann ohne sichtbare Merkmale einer Krankheit befunden worden.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beytrag zur Geschichte der Bittschriften gegen die Vertagung der Räthe.

Altishofen, C. Luzern, 14. Juli. Bürger .... Mitglied der helvetischen Gesezgebung, der sich viele Mühe giebt, auf der Landschaft Adressen gegen die Vertagung der Räthe zu erhalten, um sie nach Bern zu senden, hat vor kurzem auch eine bey seiner Dorfgemeinde ausgewirkt. Dieses grosse Geschäft vollbracht, schickte sich der Gesezgeber an, nun endlich nach dem Ort seiner Bestimmung, von dem er seit beynahe 12 Wochen abwesend ist, zurückzukehren. Da erklärten ihm aber die Bürger seiner Gemeinde, und zwar eben dieselben, welche gegen die Vertagung einkamen: „Sie geben durchaus nicht zu, daß er noch etwas mit den Räthen, mit denen sie so unzufrieden seyen, zu thun habe; und wenn er darauf bestehe, nach Bern zu verreisen, so werden sie sich auf eine empfindliche Weise an ihm und seinem Eigenthum rächen.“ Diese kleine Anekdote mag zum Beweis dienen, daß unsre Landleute mit dem Wort Vertagung nicht immer einen deutlichen Begriff verbinden, ja daß sie nicht einmal wissen, was sie damit begehren, sonst würden Adressen in einem ganz andern Sinn abgefaßt, an unsre Räthe gelangen.

Kleine Schriften.

Betrachtungen zum Vortheil des Bundessystems oder Föderalismus für die Schweiz. Von F. R. Lerber, Mitglied des ehmaligen Grossen Raths der Republik Bern. 8. Bern b. Haller, im May 1800. S. 55.

Es soll diese eben erschienene Schrift ein Gegenstück zu Kuhn's Schrift über Einheit seyn, von der wir in unsern Blättern einen ausführlichen Auszug gegeben haben: die Billigkeit erheischt, daß wir seinem Gegner gleiches Recht wiederfahren lassen: Wir werden den Hauptinhalt seiner Schrift durchaus mit des Verfassers eigenen Worten darstellen.

„Vor unserer Revolution, so hebt die Einleitung an, „war die gesammte Eidgenoßschaft in der glücklichsten Lage, die sich für ein kleines Volk denken läßt. — Die allgemeine Gährung und laute Unzufriedenheit in allen Ständen, in allen Gegenden, zeugen gegen die gegenwärtige Ordnung. Die vor unsern Augen in diesem Jahrhundert begangenen Greuel haben bey allen rechtschaffenen Menschen wider alle vor-